

# Einsatzkostentarif Regionale Feuerwehr Eigenamt

## Gemeinden Birr, Birrhard, Lupfig

---

Gültig ab:	1. Januar 2026
Ersetzt Version vom:	31. Dezember 2010
Genehmigungsvermerke:	Genehmigt durch Beschluss des Vorstandes per 30. September 2025.

---

## Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten der Regionalen Feuerwehr Eigenamt (Einsatzkostentarif) vom 1. Januar 2026

Gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23.03.1971, Stand vom 01.01.2022 sowie § 6 Abs. 1 lit. c) der Satzungen der Regionalen Feuerwehr Eigenamt, beschliesst der Vorstand der Regionalen Feuerwehr Eigenamt:

### § 1 Entschädigung für Hilfeleistung

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt	Grundgebühr je Einsatz in CHF	Einsatzkosten pro Stunde in CHF
a) Personen		
1. Einsatz je Person und Stunde	---	65.00
2. Retablierung	---	65.00
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	30.00	---
b) Fahrzeuge und Anhänger, pro Fahrzeug oder Gerät		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	50.00	30.00
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 12 t	150.00	50.00
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.00	140.00
4. Anhänger und Motorspritzen, je	30.00	20.00
5. aufgebotene Zivilfz (Traktoren, Druckfässer, Reinigungsfahrzeuge usw.)	gem. Rechnungssteller Anbieter	gem. Rechnungssteller Anbieter
6. Fahrzeuge einer Nachbarfeuerwehr oder Stützpunkt	gem. Rechnungssteller Anbieter	gem. Rechnungssteller Anbieter
c) Ausrüstungen		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich einer Füllung, zusätzliche Füllungen nach Aufwand)	30.00	---
2. Retablierung der Einsatzkleidung		nach Aufwand
3. Kleingeräte wie Lüfter, Kettensägen, mobile Notstrom-Aggregate usw., je Stück	30.00	20.00
4. Schlauchmaterial (einschliesslich waschen, trocknen, prüfen), je Schlauch	10.00	---
5. Feuerlöscher		nach Aufwand
6. Verbrauchsmaterial wie Schaumextrakt, Ölbindemittel usw.		Selbstkosten

<sup>2</sup> Mit der Entschädigung nach Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeindekosten abgegolten. Die erste, auch nur angebrochene Stunde wird voll berechnet. In der Folge sind angebrochene Stunden zu entschädigen.

### § 2 Fehlalarm

<sup>1</sup> Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal seit Installation der Anlage auftritt.

<sup>2</sup> Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal: CHF 250.00
- b) Personalkosten, je Person und Stunde: CHF 65.00

### § 3 Entschädigung von Dienstleistungen

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 der Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den Vorstand auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

<sup>2</sup> Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse, wie Verkehrsdienste, Saalwachen usw. werden wie folgt ermässigt:

Veranstalter	Kosten
Gemeinde, gemeinnützige Institution <i>grosses öffentliches Interesse</i>	Keine Verrechnung
Dritte (Private Firmen, Verbände, Auswärtige) <i>kein öffentliches Interesse</i>	Verrechnung gemäss Einsatzkostentarif
Vereine sowie gemischtes Verhältnis (z. B. Berufsbildungsheim) <i>geringes öffentliches Interesse</i>	50 % Rabatt auf Einsatzkostentarif

### § 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

#### Regionale Feuerwehr Eigenamt



Michael Schwaller  
Präsident



Andreas Rohmer  
Aktuar